

Erläuterungen des Vorstands gemäß § 176 Abs. 1 AktG zu den Angaben nach § 289 a Abs. 1, § 315a Abs. 1 HGB

Im Folgenden sind die nach § 315a HGB geforderten übernahmerechtlichen Angaben zum 31. Dezember 2018 dargestellt. Mit der folgenden Erläuterung dieser Angaben wird gleichzeitig den Anforderungen eines erläuternden Berichts gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG entsprochen.

Das gezeichnete Kapital der SÜSS MicroTec SE in Höhe von 19.115.538 € ist aufgeteilt in 19.115.538 stimmberechtigte Stückaktien. Die Aktien lauten auf den Namen. Es bestehen keine unterschiedlichen Aktiengattungen.

Es bestehen keine dem Vorstand der Gesellschaft bekannten Beschränkungen bezüglich der Stimmrechte oder der Übertragung von Aktien.

Zum Bilanzstichtag sind dem Vorstand keine direkten oder indirekten Beteiligungen am Kapital der SÜSS MicroTec SE bekannt, die 10% überschreiten.

Sonderrechte von Aktionären, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen nicht.

Die Regelungen zur Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern der SÜSS MicroTec SE ergeben sich aus den Artikel 9 Absatz 1, Artikel 39 Absatz 2 und Artikel 46 SE-Verordnung, §§ 84 f. AktG. Die Satzung enthält diesbezüglich keine weitergehenden Regelungen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt gemäß § 7 der Satzung der Aufsichtsrat. Dieser kann auch ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands und ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden ernennen.

Damit macht die Satzung Gebrauch vom Wahlrecht des § 51 SE-Ausführungsgesetz (SEAG), das wiederum auf Artikel 59 Absatz 1 und 2 SE-Verordnung basiert. Eine höhere Mehrheit ist etwa für die Änderung des Unternehmensgegenstands oder für eine Sitzverlegung in einen anderen EU-Mitgliedstaat vorgeschrieben (§ 51 SEAG).

Satzungsänderungen sind in den §§ 133, 179 AktG geregelt. Gemäß § 27 Abs. 1 der Satzung bedürfen Satzungsänderungen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bzw., sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern das Gesetz für Beschlüsse der Hauptversammlung außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Damit macht die Satzung Gebrauch vom Wahlrecht des § 51 SE-Ausführungsgesetz (SEAG), das wiederum auf Artikel 59 Absatz 1 und 2 SE-Verordnung basiert. Eine höhere Mehrheit ist etwa für die Änderung des Unternehmensgegenstands oder für eine Sitzverlegung in einen anderen EU-Mitgliedstaat vorgeschrieben (§ 51 SEAG). Der Aufsichtsrat ist gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung i. V. m. § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG berechtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen.

Die Befugnisse des Vorstands Aktien auszugeben oder zurückzukaufen beruhen auf entsprechenden Ermächtigungsbeschlüssen der Hauptversammlung vom 6. Juni 2018.

Der Vorstand ist hiernach durch Beschluss der Hauptversammlung vom 6. Juni 2018 ermächtigt, in der Zeit bis zum 5. Juni 2023 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt € 2.500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 2.500.000 neuen Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats und unter Einhaltung bestimmter Bedingungen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Der Vorstand ist darüber hinaus durch Beschluss der Hauptversammlung vom 6. Juni 2018 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 5. Juni 2023 eigene Aktien der Gesellschaft bis zu insgesamt 10 % des bei der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals in Höhe von 19.115.538,00 € zu erwerben. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen

Mit der Deutschen Bank AG, der DZ Bank AG und der Baden- Württembergischen Bank bestehen bilaterale Kreditverhältnisse, die hinsichtlich ihrer Ausgestaltung bzw. Konditionen Unterschiede aufweisen. So enthält ein Kreditverhältnis ein außerordentliches Kündigungsrecht, falls eine Änderung der Gesellschaftsverhältnisse/ ein Change-of-Control eintritt und zwischen den Parteien keine rechtzeitige Einigung über die Fortsetzung zu gegebenenfalls veränderten Konditionen, z. B. hinsichtlich der Verzinsung, der Besicherung oder sonstiger Absprachen, erzielt

wurde. Sonstige wesentliche Vereinbarungen der SÜSS MicroTec SE, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, bestehen nicht.

Sonstige wesentliche Vereinbarungen der SÜSS MicroTec SE, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, bestehen nicht.

Entschädigungsvereinbarungen o. ä. mit Arbeitnehmern bzw. Mitgliedern des Vorstands für den Fall eines Übernahmeangebots existieren nicht.

Wir weisen darauf hin, dass im Lagebericht der SÜSS MicroTec SE sowie im Konzernlagebericht die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems in Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess gemäß §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB beschrieben sind.